



Wetteraukreis

KT 26.05.10
 TOP 9

SITZUNGSVORLAGE

Drucksachen-Nr.: 2010-3376

Beitrittsbeschluss des Kreistages zur Anerkennung der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Haushaltssatzung 2010/2011 des Wetteraukreises

Organisationseinheit	Datum	öffentlich / nicht öffentlich
FS Finanzmanagement	22.04.2010	öffentlich / nicht öffentlich
Verfasser/in	Veranlasser/in	
Frau Arand	Herr L. Reichel.	<i>[Signature]</i> 06-05-10
Beratungsfolge	Datum	
Kreisausschuss	18.05.2010	
Haupt- und Finanzausschuss	20.05.2010	
Kreistag	26.05.2010	

Beschlussvorschlag

Aufgrund der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidiums Darmstadt (Anlage 2) zur Haushaltssatzung 2010/2011 des Wetteraukreises empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag folgenden Beitrittsbeschluss zu fassen:

Änderung der Haushaltssatzung (Anlage 1) für die Haushaltsjahre 2010/2011

Der § 1 der Haushaltssatzung wird für die Haushaltsjahre 2010/2011 wie folgt geändert:

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre 2010 2011

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-255.136.643 EUR	-239.715.631 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	288.378.995 EUR	291.328.055 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-16.900 EUR	-16.900 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR

mit einem Fehlbedarf von	33.225.452 EUR	51.595.524 EUR
--------------------------	----------------	----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen		
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-25.670.273 EUR	-43.114.136 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.453.014 EUR	11.000.940 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-29.743.708 EUR	-25.365.856 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	20.350.694 EUR	21.465.916 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-24.805.300 EUR	-28.620.200 EUR
mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-47.415.573 EUR	-64.633.336 EUR

festgesetzt.

Der § 5 der Haushaltssatzung wird für die Haushaltsjahre 2010/2011 wie folgt geändert:

Die Hebesätze für die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erhebenden Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. Kreisumlage	38,5 v.H.	38,5 v.H.
2. Schulumlage	17,5 v.H.	17,5 v.H.

der nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) errechneten Umlagegrundlagen.

Die Kreis- und Schulumlage wird in 12 Monatsraten, jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.

Der Haushaltsplan (Teilhaushalt 16001 - Kto. 5582010) ist entsprechend zu ändern, die korrigierte Haushaltssatzung ist als Anlage beigefügt.

Sachliche Darstellung

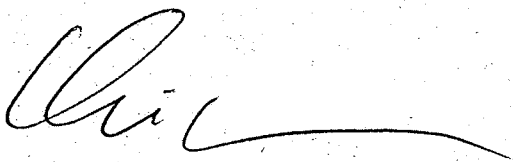
Gemäß § 37 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) haben die Landkreise von ihren Gemeinden eine Kreisumlage zu erheben, soweit die Einnahmen oder Erträge und Einzahlungen sowie die Leistungen nach dem FAG zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen.

Da sich zeigt, dass die Erträge und die bedeutendsten finanziellen Mittel, die dem Wetteraukreis im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs zustehen, bei weitem nicht mehr zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes ausreichen, ist eine Erhöhung der Kreisumlage zur Verbesserung der Einnahmesituation erforderlich.

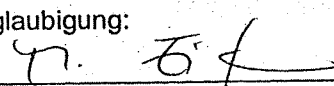
Mit seiner Genehmigungsverfügung (Anlage 2) hat das Regierungspräsidium Darmstadt die Genehmigung für den Doppelhaushalt 2010/2011 von einer Erhöhung der Kreisumlage um 2,0 v.H. für die Haushaltsjahre 2010/2011 abhängig gemacht.

Um den Städten und Gemeinden des Wetteraukreises eine Planungssicherheit zu geben, wird empfohlen, einen entsprechenden Beitrittsbeschluss zu fassen.

Die in der Genehmigungsverfügung enthaltenen Auflagen sind in den Beschlussvorschlag nicht eingearbeitet.



Ottmar Lich
Kreisbeigeordneter

Beschluss Drucksachen-Nr.: 2010-3376			
Vorlage antragsgemäß genehmigt	Vorlage in abgeänderter Form genehmigt	Vorlage zurückgestellt	Vorlage abgelehnt
			X
Datum: 18.5.2010		Zur Beglaubigung: 	

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), und der §§ 114 a ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) hat der Kreistag am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

er Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre	2010	2011
im Ergebnishaushalt		
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-255.136.643 EUR	-239.715.631 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	288.378.995 EUR	291.328.055 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-16.900 EUR	-16.900 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit einem Fehlbedarf von	33.225.452 EUR	51.595.524 EUR
im Finanzhaushalt		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-25.670.273 EUR	-43.114.136 EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.453.014 EUR	11.000.940 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-29.743.708 EUR	-25.365.856 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	20.350.694 EUR	21.465.916 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-24.805.300 EUR	-28.620.200 EUR
mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-47.415.573 EUR	-64.633.336 EUR
festgesetzt.		

§ 2

	2010	2011
Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf	17.290.694 EUR	14.364.916 EUR

festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von	2.050.000 EUR	2.050.000 EUR
enthalten.		

Gemäß § 114 j Absatz 1 HGO in Verbindung mit § 52 Absatz 1 HKO überträgt der Kreistag die Entscheidung über die Aufnahme und die Kreditbedingungen auf den Kämmerer.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	15.378.500 EUR	17.079.500 EUR
---	----------------	----------------

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	200.000.000 EUR	250.000.000 EUR
--	-----------------	-----------------

festgesetzt.

§ 5

Die **Hebesätze** für die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erhebenden Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. Kreisumlage	38,5 v.H. *)	38,5 v.H. *)
2. Schulumlage	17,5 v.H.	17,5 v.H.

der nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) errechneten Umlagegrundlagen.

Die Kreis- und Schulumlage wird in 12 Monatsraten, jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.

*) Die durch die Ausweitung des Öffentlichen Personennahverkehrs verursachten Ertragsausfälle bei dem Unterkonto 5630010 (KoSt 9000/KoTr 900004) sind durch eine Anhebung des Hebesatzes der Kreisumlage bis spätestens 31. August des jeweiligen Haushaltsjahres auszugleichen (gemäß § 37 Finanzausgleichsgesetz).

Soweit dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein sollte, werden die Ertragsausfälle im folgenden Haushaltsjahr durch eine Hebesatzanhebung der Kreisumlage ausgeglichen.

§ 6

Es gilt der vom Kreistag am 10.03.2010 beschlossene **Stellenplan** mit der Maßgabe, dass grundsätzlich eine Stellenbesetzungssperre von 12 Monaten angeordnet wird.

Vor einer Wiederbesetzung ist im Rahmen der Aufgabenkritik zu prüfen, ob die Stelle noch notwendig ist oder durch eine geringwertigere ersetzt werden kann.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stellenbesetzungssperre durch den Haupt- und Finanzausschuss kommt in der Regel frühestens nach dreimonatiger Vakanz in Frage.

§ 7

Unerheblich im Sinne von § 114 g Absatz 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

im **Ergebnisplan**, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 50.000 EUR betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten,

bei **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 250.000 EUR betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einem Unterkonto den Betrag von 250.000 EUR,
- c) bei überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen den Betrag von 125.000 EUR, sofern dadurch nicht die Hälfte des Haushaltsansatzes überschritten wird, nicht überschreiten,

soweit sie auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.

§ 8

Die Zuführung zum Kreisausgleichsstock in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 beträgt 0,5 % der endgültig festgesetzten Gemeindeschlüsselzuweisungen des jeweiligen Haushaltsjahres.

Friedberg (Hessen),
den _____

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

(Ottmar Lich)
Kreisbeigeordneter

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that proper record-keeping is essential for the integrity of the financial system and for the ability to detect and prevent fraud.

2. The second part of the document outlines the specific requirements for record-keeping, including the need to maintain original documents and to keep copies of all supporting documents. It also discusses the importance of ensuring that records are accessible and retrievable at all times.

3. The third part of the document discusses the importance of training staff in record-keeping procedures. It emphasizes that all staff members who handle financial records must be properly trained and supervised to ensure that records are maintained accurately and securely.

4. The fourth part of the document discusses the importance of regular audits of records. It emphasizes that audits are necessary to ensure that records are accurate and complete, and to identify any areas where improvements can be made.

5. The fifth part of the document discusses the importance of maintaining records for a sufficient period of time. It emphasizes that records should be kept for at least the minimum period required by law, and that longer retention periods may be necessary in certain circumstances.

6. The sixth part of the document discusses the importance of protecting records from loss, damage, or destruction. It emphasizes that records should be stored in a secure location and that appropriate measures should be taken to prevent unauthorized access or disclosure.